



13. Juni 2025
He/Co

Stellungnahme

zum Landesjagdgesetz Rheinland-Pfalz – LT-Drucksache 18/12096
Anhörung am 17. Juni 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Interessengemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer (IGJG) vertritt die Interessen der Grundrechtseigentümer und Jagdrechtsinhaber mit einer Fläche von rund 175.000 ha im nördlichen Teil von Rheinland-Pfalz. Im Mittelpunkt der Tätigkeit der IGJG steht die Vertretung der Interessen der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer und damit der Grundeigentümer und Jagdrechtsinhaber, die von jeder Änderung des Landesjagdgesetzes betroffen sind. Vor diesem Hintergrund geben wir die nachfolgende Stellungnahme ab:

1. Wir möchten zunächst auch in dieser Stellungnahme noch einmal deutlich zum Ausdruck bringen, dass wir die von Seiten des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM) vorgegebene Eile im Zeitplan zur Verabschiedung des Gesetzgebungsverfahrens nicht billigen. Auch wenn vielleicht in den letzten 2 Jahren der eine oder andere Aspekt, der nunmehr im Landesjagdgesetz geregelt werden soll, mit den verschiedenen Akteuren besprochen wurde, so war der Gesetzentwurf selbst erst seit Mitte Mai bekannt, sodass eine inhaltliche Abstimmung mit den von uns vertretenden Mitgliedern nur unter großem Zeitdruck möglich war. Diese Vorgehensweise trägt nicht zu einer sachgerechten Diskussion der umfangreichen Neuregelung, die mit dem Landesjagdgesetz verbunden sind, bei.
2. Entgegen den ursprünglichen Zusagen ist es nicht gelungen, zusammen mit dem Entwurf des Landesjagdgesetzes auch mindestens die Landesjagdverordnung, bestenfalls auch noch die notwendigen Verwaltungsvorschriften vorzulegen. Diese Zusage hat die Landesregierung nicht erfüllt und die Tatsache, dass die nachgeordneten Regelungen erst später erarbeitet werden sollen, birgt Unsicherheiten für die Jagdrechtsinhaber und Grundstückseigentümer. Denn viele Fragen, die im Zusammenhang mit der Neuregelung des Landesjagdgesetzes verbunden sind, werden erst durch die Landesjagdverordnung oder die Verwaltungsvorschriften konkretisiert.

Von daher ist eine fundierte Stellungnahme zu einzelnen Punkten auf der Ebene des Landesjagdgesetzes kaum möglich. Wir fordern allerdings ausdrücklich, dass bei der zu erarbeitenden Landesjagdverordnung die Träger öffentlicher Belange zwingend einzubeziehen sind. Die bisherige Formulierung in § 55 Abs. 1 am Ende, wonach die Rechtsverordnung lediglich auf ministerialer Ebene sowie mit dem für Jagdrecht zuständigen Ausschuss des Landtages abgestimmt werden soll, ist nicht ausreichend. Gleiches gilt für die in Bezug auf die Regelungen hinsichtlich der Schutzvorrichtungen wegen Wildschäden (§ 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 j vorgesehene Einbindung der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz. Auch diese ist zu knapp formuliert. Wir halten daher eine Änderung für notwendig, wonach mindestens die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz (wegen der umfassenden Betroffenheit des gesamten landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Bereichs durch das Landesjagdgesetz), bestenfalls auch die übrigen Träger öffentlicher Belange, die insbesondere die Interessen der Grundstückseigentümer und Jagdrechtsinhaber vertreten, nicht nur anzuhören, sondern auch beteiligen sind und deren Einvernehmen für die Landesjagdverordnung notwendig ist.

3. Die Formulierung in § 4 Abs. 5, wonach die Jagdgenossenschaften die Kosten für die von der zuständigen Behörde angeordneten Maßnahmen übernehmen müssen, sofern keine jagdausübungsberechtigten Personen im Sinne des § 4 Abs. 4 Satz 1 benannt worden ist, ist unzureichend. Denn es mag durchaus Gründe für die Nichtbenennung geben, die nicht in der Sphäre der Jagdgenossenschaften liegen, sodass mindestens eine Einschränkung erfolgen muss, wonach nur bei einer „schuldhaften“ Nichtbenennung einer jagdausübungsberechtigten Person Maßnahmen auf Kosten der Jagdgenossenschaften eingeleitet werden können.
4. Wir begrüßen ausdrücklich die Aufnahme des Wolfes in § 6 Abs. 1 Ziffer b des Entwurfes und damit in das rheinland-pfälzische Jagdrecht. Allerdings ist es unbedingt erforderlich, unverzüglich nach der Änderung der europäischen und bundesdeutschen Regelungen praktikable Regelungen in Rheinland-Pfalz zu erarbeiten und in Kraft zu setzen, die die Entnahme von auffälligen Wölfen rechtssicher, schnell und unbürokratisch ermöglichen. An dieser Stelle wird auf die obigen Ausführungen hinsichtlich der notwendigen Konkretisierung in der Landesjagdverordnung ausdrücklich verwiesen.
5. In § 12 Abs. 2 ist die Möglichkeit eröffnet, dass vollständig eingefriedete Grundflächen sowie an der Bundesgrenze liegende zusammenhängende Grundflächen bei einer Gesamtgröße von weniger als 75 ha zu einem Eigenjagdbezirk erklärt werden können. Wir halten diese Regelung für zu weitgehend, hier muss mindestens eine Mindestgröße von 50 ha eingefügt werden. Würde diese neue Regelung beliebig Anwendung finden, könnten bereits kleinere Flächen einen Eigenjagdbezirk bilden, dies muss aus Gründen der Zersplitterung des Reviersystems unbedingt vermieden werden.
6. Die Regelung des § 15, der im Wesentlichen auf die Formulierung des § 6 Bundesjagdgesetz zurückgreift, muss zumindest in Abs. 5 modifiziert werden. Denn die Frage, in welcher Weise sich ein Eigentümer, der seine Flächen im Sinne der Vorschrift hat befrieden lassen, am Wildschadenersatz beteiligen muss, ist in der Praxis ungeklärt. Diese Frage auf die Landesjagdverordnung zu verschieben, ist nicht sicher, hier muss im Landesjagdgesetz eine klare Regelung aufgenommen werden, dass die Eigentümer dieser Flächen gegenüber dem Ersatzpflichtigen (das heißt der Jagdgenossenschaft oder bei Übertragung der Wildschadenersatzpflicht im Rahmen eines Jagdpachtvertrages auf einen Jagdpächter) dieser zum Ersatz des Wildschadens anteilig entsprechend verpflichtet ist. Dabei muss ebenfalls klargestellt werden, dass es sich

dabei um den gesamten im Bezirk angefallenen Wildschaden handelt.

7. Die Regelung in § 16 Abs. 2 am Ende, wonach die Mustersatzung für Jagdgenossenschaften auf Kosten dieser bekannt gemacht werden kann, hat bereits im Jahr 2010 zu Unsicherheiten geführt. Aus diesseitiger Sicht wäre hilfreich, eine Formulierungsmöglichkeit zu finden, wonach die Mustersatzung automatisch in Kraft tritt, wenn nicht die Jagdgenossenschaft innerhalb einer Frist von (einem oder zwei) Jahr(en) eine Satzung beschlossen hat. Dies würde auch Rechtsunsicherheiten, die mit einer Veröffentlichung verbunden sind, ausräumen.
8. Die Regelung des § 16 Abs. 7 wird grundsätzlich begrüßt, insofern sie den Jagdgenossenschaften die Möglichkeit eröffnet, im gewissen Umfang Rücklagen zu Erfüllung ihrer Aufgaben zu bilden. Allerdings halten wir es für sachgerecht, die Höhe dieser jährlichen Rückstellungen auf maximal 25 %/33 % des Reinertrages eines jeweiligen Jahres zu beschränken, sofern kein konkreter Anlass für eine Rückstellung benannt wird. Gegebenenfalls kann dieser Aspekt auch in der Landesjagdverordnung – nach Ergänzung der Ermächtigungsgrundlage in § 55 – konkretisiert werden.
9. Die Formulierung in § 18 Abs. 3 ist unklar. Denn diese Formulierung verweist auf die gesetzliche Mindestgröße (250 ha) eines Jagdbezirkes, wie es in § 11 in Verbindung mit § 13 geregelt ist. Üblich ist es jedoch, dass auch kleinere Jagdbögen verpachtet werden, wenn die gesetzliche Mindestgröße von dann 250 ha nicht erreicht wird. Diese Möglichkeit muss weiterhin offengehalten werden, schafft sie doch entsprechende Flexibilität für die Jagdgenossenschaften, auch an unterschiedliche Interessenten Teile ihres Bezirkes zu verpachten.
10. Wir begrüßen die Regelung in § 22 Abs. 2, wonach die jährlich zu treffenden Abschlussvereinbarungen auch Regelungen über den Abschuss von Schwarzwild enthalten müssen.
11. Die vornehmlich in § 23 geregelte fachbehördliche Stellungnahme zum Einfluss des Schalenwildes auf die „Vegetation“ ist bereits vielfach diskutiert worden. Vom Grundsatz her halten wir die Regelungen für überarbeitungsbedürftig. Folgende Punkte müssen berücksichtigt werden:
 - a) Die Jagdgenossenschaften/ der Eigenjagdbesitzer muss über einen Termin eines Forstbeamten, der die fachbehördliche Stellungnahme durch Inaugenscheinnahme vorbereitet, informiert und zu einer Begehung eingeladen werden.
 - b) Da die fachbehördliche Stellungnahme nach der bisherigen Konzeption von derjenigen Behörde erstellt werden soll, die auch für den wirtschaftlichen Erfolg eines Forstbezirkes zuständig ist, halten wir dies aus Gründen der Befangenheit nicht für dienlich. Daher sollten die fachbehördlichen Stellungnahmen entweder von einem unabhängigen, öffentlich vereinigten und bestellten Sachverständigen vorgenommen oder aber mindestens klargestellt werden, dass die Stellungnahmen nicht von der regional zuständigen Behörde erstellt werden dürfen. Hier wäre beispielsweise denkbar, dass eine Forstbehörde aus einem Nachbarkreis die Stellungnahme fertigt, um ein höheres Maß an Transparenz und Unabhängigkeit zu gewährleisten.
12. Die Regelung § 26 Abs. 1 Ziffer 7 beschäftigt sich mit den nicht mehr funktionstüchtigen Jagdeinrichtungen. Hier muss unserer Ansicht nach eine Sanktionsmöglichkeit eingefügt werden, in dem diese Regelung auch in § 51 Abs. 2 Ziffer 12 (OWIG) aufgenommen wird.

13. Darüber hinaus fehlt eine Regelung, die der bisherigen in § 30 Landesjagdgesetz geltende Fassung vergleichbar wäre, wonach bei einem Wechsel der jagdausübungsberechtigten Person Jagdeinrichtungen, die nicht übernommen werden, innerhalb von 3 Monaten zu entfernen sind. Dieser Aspekt ist für die Praxis wichtig.
14. Im Zusammenhang mit dem § 27 (Duldungs- und Aussetzungsverbot) ist anzumerken, dass das Aussetzungsverbot für Wild (§ 27 Abs. 2) unserer Ansicht nach nicht nur auf die jagdbaren Wildarten, wie es § 3 Abs. 6 des Entwurfes vorsieht, zu beschränken ist. Hier muss eine Klarstellung erfolgen, sodass die Aussetzung jeglicher Tiere, auch derjenigen, die nicht dem Jagdrecht unterliegen, verboten ist, insbesondere, um eine Ausbreitung von nicht heimischen Tierarten zu vermeiden.
15. In § 28 Abs. 1 muss aufgenommen werden, dass auch bei der Ausweisung von Wildruhezonen uneingeschränkt die Jagd auf Schwarzwild möglich ist.
16. Im Zusammenhang mit der Regelung des § 36 wird noch einmal darauf verwiesen, dass die Beteiligung derjenigen Eigentümer, die nach § 15 die Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen für sich in Anspruch nehmen, in angemessener Weise am gesamten Wildschadenersatz im kompletten Jagdrevier beteiligt werden müssen.
17. Die vorgesehenen Regelungen über den Ersatz von Wildschäden (Teil 6 des Entwurfes) belegen in besonderer Weise, dass eine Konkretisierung durch eine Landesjagdverordnung unbedingt notwendig ist, um die Reichweite der Regelung tatsächlich klar zu definieren. Dies betrifft beispielsweise die Beschreibung von Schutzvorrichtungen (§ 38) oder auch einzelne Verfahrensvorschriften, die den § 40 weiter konkretisieren.
18. In § 40 Abs. 5 ist angesprochen, dass die Wildschadenschätzerinnen und Wildschadenschätzer von der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz in ausreichender Anzahl anerkannt und bestellt werden. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass dies nur möglich ist, wenn die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz dafür personell und finanziell ausreichend ausgestattet wird. Die bisherige Formulierung in der Gesetzesbegründung unter dem Punkt Kosten (Seite 70/71) ist unserer Ansicht nach unzureichend, sofern sie nur von einem Mehrbedarf von Personal für die Landwirtschaftskammer von insgesamt 1,5 AK ausgeht. Darüber hinaus entspricht dies unserer Kenntnis nach auch nicht den Vereinbarungen, die mit der Landwirtschaftskammer besprochen wurden, wonach ein Stellenbedarf von mindestens 1,5 AK (Agraringenieur) plus 0,5 AK (Verwaltungskraft) notwendig ist, um die Rekrutierung, Ausbildung und Organisation von Wildschadenschätzern ausreichend zu gewährleisten.
19. In § 43 ist das digitale Jagdbezirkskataster angesprochen. Die IGJG fordert als Vertreter der Jagdgenossenschaften und Grundeigentümer ausdrücklich, dass die Jagdgenossenschaften auch die Daten unentgeltlich zur Verfügung gestellt bekommen, um ihren Aufgaben als Organisator der Jagdbezirke gerecht zu werden, zumal sie auch die Verpflichtung haben, das Jagdkataster selbst zu führen.
20. In § 55 Abs. 1 Ziffer 6 soll ergänzt werden, dass in der Rechtsverordnung nicht nur Regelungen zu einer einheitlichen Vorlage für die forstbehördlichen Stellungnahme vorgegeben werden, sondern dass auch die Beteiligung der Grundeigentümer und Jagdgenossenschaften in standardisierter Weise gewährleistet sein muss.

Wir gehen davon aus, dass unsere Anmerkungen im weiteren Verfahrensgang berücksichtigt werden und stehen für inhaltliche Rückfragen gerne zur Verfügung.

Koblenz den 13. Juni 2025

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Josef Schwan', with a long horizontal flourish extending to the right.

Josef Schwan
Vorsitzender